

Reglement EKZ-Fonds zur Förderung des Zubaus von Solaranlagen / naturemade Ökofonds der EKZ («EKZ-Fonds»)

Stand: Dezember 2024

1 Einleitung

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) führen einen Fonds zur Förderung des Zubaus von Solaranlagen (kurz «EKZ-Fonds» genannt). Dieser wird durch den Verkauf von «naturemade»-zertifizierten EKZ Naturstromprodukten gespeist und entspricht den *Anforderungen der Richtlinie «naturemade Ökofonds»* vom 18. Februar 2021. Der EKZ-Fonds wird durch EKZ verwaltet. Die Mittel werden gemäss vorliegendem Reglement zeitnah in erster Linie für den Zubau von Photovoltaikanlagen (nachfolgend «Solaranlagen» genannt) eingesetzt. Unter Einhaltung obiger Richtlinie sind weitere Verwendungszwecke möglich, wie beispielsweise die Förderung der Biodiversität. In diesen Fällen wird ein projektspezifisches Gremium zur Überprüfung der Anforderungen eingesetzt.

2 Grundlagen EKZ-Fonds

2.1 Ziel

Mit dem EKZ-Fonds will EKZ in erster Linie Schulen mit finanziellen Anreizen motivieren, auf dem Dach der Schulhäuser bzw. schuleigenen Liegenschaften eine Solaranlage zu bauen, um möglichst viel Solarstrom zu produzieren. Zudem soll die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zum Thema erneuerbare Energien gefördert werden, beispielsweise indem sie aktiv beim Bau der Anlage mithelfen.

2.2 Gegenstand der Förderung und Förderberechtigte

Unterstützt wird der Bau von Solaranlagen auf Liegenschaften, die zu einer Schulanlage im Kanton Zürich oder angrenzenden Gemeinden gehören. Mit dem Förderbeitrag soll insbesondere der Bau von Solaranlagen angeregt werden, welche das gesamte Potenzial der verfügbaren Dachfläche ausnutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Energiestrategie des Bundes und des Kantons leisten. Förderberechtigt sind neue Anlagen oder Erweiterungen zu bestehenden Solaranlagen, die schon über ein Jahr in Betrieb sind. Bereits gebaute Anlagen erhalten keine Unterstützung, da EKZ mit dem Fonds explizit den Zubau von Solaranlagen unterstützt. Die Förderung durch EKZ erfolgt in Form von einem (a-fonds-perdu) Investitionsbeitrag. Die Höhe ist abhängig von der installierten Leistung der Solaranlage (kWp).

Voraussetzung für den Erhalt von Förderbeiträgen ist zudem, dass die Solaranlage einen nachhaltigen Beitrag zur Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zum Thema erneuerbare Energien leistet, beispielsweise indem sie aktiv beim Bau mitwirken und die Anlage bzw. die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien im Unterricht in geeigneter Weise integriert wird. Dabei wird angestrebt, dass ein möglichst grosser Teil der Klassen eines Schulhauses einbezogen und die Themen erneuerbare Energie und Klimaschutz längerfristig thematisiert werden.

Die Herkunftsnachweise aus der überschüssigen Solarstromproduktion sollen, wenn von EKZ gewünscht, an EKZ verkauft werden. In begründeten Ausnahmefällen wird davon abgesehen. EKZ verwendet die Herkunftsnachweise primär für die Naturstromprodukte (insbesondere Generationenstrom), durch deren Verkauf der EKZ-Fonds geäufnet wird. So können weitere Schul-Projekte unterstützt werden, wie es dem Kreislaufgedanken des EKZ-Fonds entspricht.

2.3 Mehrfachförderung bzw. Überförderung

Bei durch Fondsmittel unterstützten Projekten darf es zu keiner Überförderung kommen. Solaranlagen, die bereits durch ein nationales oder regionales Förderprogramm oder durch privates Crowdfunding unterstützt werden, sind aber grundsätzlich förderberechtigt, solange die Summe der Förderbeiträge die tatsächlichen Kosten der Solaranlage nicht übersteigt. Vor der Teilfinanzierung von Projekten mit Fondsmitteln sind sämtliche weitere zur Verfügung stehende Förderbeiträge abzuklären und zu beantragen (z.B. Förderbeiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden oder EVU; siehe beispielsweise energiefranken.ch).

Die entsprechenden Förderbeiträge aus anderen Programmen müssen EKZ bei der Einreichung des Gesuchs sowie bei der Bestätigung der Fertigstellung der Solaranlage gemeldet werden. Sofern nicht das gesamte Potenzial der verfügbaren Dachfläche genutzt wird, ist EKZ eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsrechnung für eine entsprechende Solaranlage vorzulegen. EKZ behält sich vor, einen reduzierten Förderbeitrag gegenüber der in Ziff. 4.2 genannten Beträge zuzusagen oder auszuzahlen, sofern die Summe der Förderbeiträge grösser als die Kosten der Solaranlage ist oder die geplante Anlage nicht produktions- sondern wirtschaftlich dimensioniert wurde.

2.4 Finanzierung und vorhandene Fördermittel

Die Mittel im EKZ-Fonds sind begrenzt. Der Fonds wird grundsätzlich durch den Produktverkauf der EKZ Naturstromprodukte gespiesen. Pro verkaufte Kilowattstunde EKZ Naturstrom aus neuen erneuerbaren Energien (Solar-, Biomasse- und Windenergie), sowie Wasserkraft aus Anlagen ohne eigenen Ökofonds, die mit dem Gütesiegel «naturemade star» zertifiziert ist, wird dem EKZ-Fonds ein Beitrag gemäss den Anforderungen der Richtlinie «naturemade Ökofonds» (aktuell 0.7 Rp./kWh) zugewiesen. Die daraus resultierende Summe steht als Fördermittel zur Verfügung. Weitere Einlagen aus anderen Mitteln sind möglich. Eine zeitnahe Verwendung der vorhandenen Fördermittel für geeignete Projekte wird angestrebt. Wird der zur Verfügung stehende Betrag nicht ausgeschöpft, so erfolgt eine Übertragung auf das kommende Jahr.

Wenn die Fördermittel ausgeschöpft sind, besteht die Möglichkeit, dass die Förderung bis auf Weiteres gestoppt wird. In diesem Fall wird auf ekz.ch/fonds ein entsprechender Hinweis aufgeschaltet. Zudem wird eine Warteliste mit Interessenten geführt. Aus dem Eintrag auf der Warteliste entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf zukünftige Fördergelder.

2.5 Auflösung des Fonds

EKZ hat jederzeit das Recht, den EKZ-Fonds aufzulösen. Bereits zugesagte Fördermittel werden entsprechend diesem Reglement an Schulen ausgezahlt. Über die Verwendung der darüber hinaus vorhandenen Mittel entscheidet EKZ unter Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie «naturemade Ökofonds».

3 Projektablauf

- Interesse am Bau einer Solaranlage durch Schule
- Planung der Solaranlage (Unterstützung durch EKZ möglich)
- Planung der Begleit- und Sensibilisierungsmassnahmen für Schülerinnen und Schüler
- Einreichung des Fördergesuchs inkl. Beilagen bei EKZ
- Prüfung des Gesuchs durch EKZ
- Zusage oder Ablehnung in schriftlicher Form
- Bau Solaranlage und Durchführung von Sensibilisierungsmassnahmen
- Bestätigung der Fertigstellung der Solaranlage mittels Bestätigungsformular und Kopie der Pronovo-Beglaubigung («Beglaubigung von Photovoltaikanlagen») an EKZ
- Prüfung und Auszahlung der Fördergelder in Abhängigkeit der beglaubigten Anlagegrösse durch EKZ
- Verkauf der Herkunftsnachweise der überschüssigen Solarstromproduktion an EKZ und Übertragung mittels Dauerauftrag im HKN-System

4 Bezug von Geldern aus dem EKZ-Fonds

4.1 Fördergesuch

Mit dem Gesuchsformular können die Antragsteller einen Förderbeitrag an die geplante Solaranlage beantragen. Der Antrag muss vor Baubeginn vollständig eingereicht werden.

EKZ entscheidet über das Gesuch auf Basis des vorliegenden Reglements und teilt dem Gesuchsteller den Entscheid schriftlich mit.

4.2 Höhe der Förderbeiträge

Der von EKZ gewährte Förderbeitrag entspricht dem aktuellen Förderbetrag der Einmalvergütung (EIV) des Bundes (Grundbetrag und/oder Betrag pro kWp installierte DC-Nennleistung der Solaranlage), jedoch maximal 30'000 CHF.

4.3 Allgemeine Förderbedingungen

- Die Solaranlage muss die Zertifizierungskriterien von «naturemade star» erfüllen, d.h. sie wird auf einer Dachfläche erstellt und an das Stromnetz angeschlossen.
- Der Maximalbetrag bezieht sich auf eine oder mehrere Solaranlagen bzw. Teile davon, die innerhalb des Schulgeländes gebaut werden. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine Solaranlage auf demselben Schulgelände mit Fördergeldern aus dem EKZ-Fonds unterstützt, so entscheidet EKZ im Einzelfall über die Unterstützung der geplanten Solaranlage aufgrund von Kriterien wie den zur Verfügung stehenden Mitteln und dem konkreten Projekt.
- Falls es beim Bau der Solaranlage zu einer Abweichung zwischen der geplanten und der tatsächlich installierten Leistung kommt, ist die installierte Leistung gemäss Beglaubigung massgebend für die Auszahlung der Fördermittel.
- Das Fördergesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen, Bedingungen und vorhandenen Fördermitteln beurteilt.
- Im Fördergesuch wird dargelegt, wie die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler erfolgt, beispielsweise durch Mithilfe beim Bau der Anlage und Thematisieren von erneuerbaren Energien im Unterricht.
- Für den Verkauf der Herkunftsnachweise der überschüssigen Solarstromproduktion wird bei Bedarf seitens EKZ ein separater Vertrag abgeschlossen. Die Details werden in diesem Vertrag geregelt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Änderungen des Förderbeitrages und der Bedingungen bleiben vorbehalten.

4.4 Kommunikation

EKZ hat das Recht, das Projekt in geeigneter Weise für ihre Kommunikation zu nutzen. Dies umfasst beispielsweise die Publikation im Kundenmagazin, auf der Website oder in den sozialen Medien als Referenzprojekt. Die Schule unterstützt EKZ nach Möglichkeit bei den Aktivitäten zur Förderung der nachhaltigen Stromproduktion und dem verantwortungsvollen Umgang mit Strom.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Zuständigkeiten

Der Antragsteller sendet das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular sowie nach dem Bau der Anlage das Bestätigungsformular inklusive einer Kopie der Pronovo-Beglaubigung an EKZ. EKZ führt die Prüfung des Gesuchs, die Berechnung und Auszahlung der Förderbeiträge durch.

5.2 Fristen

Die Solaranlage muss innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zusage der Fördermittel durch EKZ erstellt und in Betrieb genommen werden. Bei Verzögerungen gegenüber dieser Frist muss EKZ über den Grund informiert werden. EKZ entscheidet in diesem Fall neu, ob die Fördermittel weiterhin gewährt werden.

Die Bestätigung der Fertigstellung der Solaranlage muss innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme bei EKZ eingereicht werden.

5.3 Auszahlung der Förderbeiträge

Auf Teil- und Vorauszahlungen wird aus administrativen Gründen verzichtet.

Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Bestätigung der Fertigstellung auf das vom Gesuchsteller angegebene Konto.

5.4 Reporting der Mittelverwendung

Die Verwaltung und korrekte Verwendung aller Fondsmittel durch EKZ gemäss der «Richtlinie naturemade Ökofonds» wird im Rahmen des jährlichen Kontrollaudits zur Vergabe des Qualitätslabels «naturemade» überprüft. Die Berichterstattung zur Fondsmittelverwendung erfolgt im Rahmen der vom Verein für Umweltgerechte Energie (VUE) jährlich durchgeführten Fondsumfrage.

5.5 Gültigkeit

Das Reglement des EKZ-Fonds ist in dieser Form bis am 31.12.2029 gültig. Im Rahmen der Rezertifizierung der «naturemade»-Lieferlizenz der EKZ wird das Reglement überprüft und bei Bedarf und in Abstimmung mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen der Richtlinie «naturemade Ökofonds» angepasst.

5.6 Kontakt

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
EKZ-Fonds
Dreikönigstrasse 18
Postfach
8022 Zürich

pm-strom@ekz.ch
ekz.ch/fonds